



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für
Stadtentwicklung und Bau

19. Mai 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.05.2021 Frage Nr. 1
gestellt durch den Stadtverordneten Herrn Dr. Eckhard Müller (Fraktionsvorsitzender AfD)

Frage:

In der jüngsten Sitzung des Städteausschusses Mainz-Wiesbaden bezifferte SEG-Geschäftsführer Roland Stöcklin das Defizit, das die geplante Entwicklung des Ostfelds der Stadt Wiesbaden einbringen würde, auf 72 Millionen Euro. Wie wir wissen handelt es sich bei dieser Zahl jedoch lediglich um das „Best-Case-Szenario“. Das von der Stadt selbst erstellte Worst-Case-Szenario sieht hingegen ein mögliches Defizit von über 150 Millionen Euro vor.

1. Worauf baut der Optimismus der SEG, dass das Defizit lediglich 72 Millionen € betragen werde?
2. In welcher Weise wird die SEG für den Fall vorsorgen, dass das Defizit wider Erwarten deutlich höher ausfallen sollte?
3. Die Kooperation plant, zum Ausgleich des Defizits Rückstellungen über einen Zeitraum von 18 Jahren vorzunehmen. Mit welcher jährlichen Summe wird derzeit gerechnet? Welches Szenario wurde bzw. wird der Berechnung zu Grunde gelegt?

Die Frage des Stadtverordneten Herrn Dr. Eckhard Müller beantworte ich wie folgt:

zu 1:

Die Darstellung, dass SEG-Geschäftsführer Roland Stöcklin ein Ergebnis in Höhe von -72 Mio. € kommuniziert, dies ein Best-Case-Szenario darstellt und die Stadt ein Worst-Case-Szenario in Höhe von „über -150 Mio. €“ erstellt hat, ist in dreierlei Hinsicht nicht korrekt:

- (1) Die Stadt hat keine eigene Ergebnisberechnung erstellt. Vielmehr ist für die Erstellung der Kosten- und Finanzierungsübersicht und damit auch für die Ergebnisberechnung allein die SEG beauftragt.
- (2) Bei dem prognostizierten Ergebnis in Höhe von -72 Mio. € handelt es sich nicht wie dargestellt um ein „Best-Case-Szenario“. Grundlage dieser Ergebnishöhe ist das Szenario, welches nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand sowohl von der SEG als auch von der Stadt als realistisches Szenario angesehen wird. In dem Bericht zu den vorbereitenden Untersuchungen (VU-Bericht) und der Sitzungsvorlage zur Entwicklungssatzung (SV 20-V-04-0006) wurde dieses Szenario auch als Basisszenario bezeichnet. Das Ergebnis des Basisszenarios betrug im VU Bericht noch -108 Mio. €. Der Unterschied zu dem jetzt ausgewiesenen Ergebnis in Höhe von -72 Mio. € ist vor allem auf einen neuen Gebietszuschnitt zurückzuführen. So ist beispielsweise der südwestliche Gewerbestandort nicht Teil des städtebaulichen Entwicklungsbereiches.
- (3) Prognosen sind immer mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Ihnen liegen Annahmen zugrunde, die sich später als wahr oder falsch herausstellen können. Um die Stadtverordneten für diese Unwägbarkeiten zu sensibilisieren und ihnen einen Anhaltspunkt zu geben, wie sich Annahmeabweichungen auf das Prognoseergebnis auswirken können, wurde bereits im Rahmen des VU-Berichtes neben dem Basisszenario ein Alternativszenario veröffentlicht.
Während dem Basisszenario die Annahme zugrunde liegt, dass der Neuordnungswert im Stadtquartier durchschnittlich 1000 €/qm (immer bezogen auf das Basisjahr 2019) und im Behörden-/Gewerbestandort 560 €/qm beträgt, liegen dem Alternativszenario Neuordnungswerte von 875 €/qm bzw. 450 €/qm zugrunde. Insofern stellt das Alternativszenario und das damit verbundene Ergebnis von -174,5 Mio. € auch kein „Worst-Case-Szenario“ dar, sondern ist Teil einer Sensitivitätsanalyse der SEG, die laufend die finanziellen Auswirkungen von Abweichungen bzgl. der Annahmen mituntersucht.
Da im VU-Bericht die Ergebnisse beider Szenarien veröffentlicht wurden, wurde auch bei der Sitzungsvorlage zur Entwicklungssatzung so verfahren und das Alternativszenario mit veröffentlicht. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nicht der Eindruck entstehen sollte, der Magistrat hält Informationen zurück oder das Projekt „wird schöngerechnet“.

Die im Jahr 2020 veröffentlichten Bodenrichtwerte stützen das Basisszenario bzw. sichern die zugrundeliegenden Annahmen ab. So sind beispielsweise erstmals die Bodenrichtwerte für baureifes Land im Gebiet Erbenheim Süd vom Gutachterausschuss veröffentlicht worden. Der Bodenrichtwert für diese Bodenrichtwertzone liegt bei 800 €/qm bei einer wertbildenden Geschossflächenzahl von 1,2. Auch wenn man einschränkend sagen muss, dass die Gebiete nur bedingt vergleichbar sind, ist ein Neuordnungswert von 1000 €/qm im Stadtquartier plausibel und erscheint nicht zu optimistisch. Der im Vergleich zum Gebiet Erbenheim Süd höhere prognostizierte Neuordnungswert ist in erster Linie auf eine höhere geplante bauliche Ausnutzung der Grundstücke zurückzuführen. Insofern stellt das Basisszenario mit einem prognostizierten Ergebnis von -72 Mio. € die Grundlage für alle weiteren Überlegungen dar. Letztendlich wird der Neuordnungswert zu gegebener Zeit durch einen unabhängigen Gutachter bestimmt.

Das Baugesetzbuch schreibt die Erstellung oder Veröffentlichung solcher Sensitivitätsbetrachtungen nicht vor. Vielmehr ist diese Informationsbereitstellung auf rein freiwilliger Basis erfolgt.

Bei zwei möglichen Szenarien wird leider allzu oft vonseiten der Medien, aber auch von Teilen der Stadtverordneten, nur auf das wirtschaftlich schlechtere Szenario fokussiert, ohne differenziert darauf einzugehen, welche Eintrittswahrscheinlichkeit dem jeweiligen Szenario zugemessen wird.

zu 2:

Bezüglich Frage 2) ist zu betonen, dass es sich nicht um ein SEG-Projekt handelt, sondern um ein Projekt der Landeshauptstadt Wiesbaden, wenngleich die Abwicklung der Gesamtmaßnahme zu einem großen Teil über die SEG im Rahmen ihrer zukünftigen Treuhänderfunktion erfolgen wird. Insofern kann die SEG keine Vorsorge treffen. Dies kann ausschließlich die Stadt selber, beispielsweise über Rückstellungen im Haushalt (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 3).

In diesem Zusammenhang gehört vielmehr zu den Aufgaben der SEG auf Ergebnisabweichungen und auf die finanziellen Konsequenzen von politisch gewünschten Einzelmaßnahmen hinzuweisen. Auch die Erarbeitung von Anpassungsmaßnahmen, um einer möglichen negativen Ergebnisabweichung zu begegnen, gehört zu den originären Aufgaben der SEG als Treuhänder. Im Zweifel muss letztendlich die Politik die einzelnen Interessen abwägen bzw. entscheiden und trägt damit auch die Verantwortung für die Höhe des Ergebnisses.

zu 3:

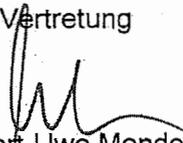
Die finanzielle Vorsorge für das prognostizierte Ergebnis wird zurzeit mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abgestimmt. Vom Prinzip ist angedacht, dass das Ergebnis in Höhe von -72 Mio. € auf einen gewissen Zeitraum aufgeteilt wird. Würde man beispielsweise das jetzt prognostizierte Ergebnis auf 15 Jahre gleich verteilen, müssten jedes Jahr Rückstellungen in Höhe von 4,8 Mio. € gebildet werden.

Grundsätzlich ist die Kosten- und Finanzierungsübersicht dem jeweiligen Kenntnis- und Planungsstand mindestens einmal jährlich anzupassen. Dementsprechend kann sich auch das prognostizierte Ergebnis jedes Jahr ändern. Erfolgt die finanzielle Vorsorge wie geplant über Rückstellungen, wäre die Höhe der Rückstellungen der jeweiligen aktuellen Kosten- und Finanzierungsübersicht anzupassen.

Ich möchte hier die Gelegenheit nutzen, nochmal darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem prognostizierten Ergebnis um einen inflationierten Wert handelt. Das heißt gleichzeitig aber auch, dass bei Abschluss der Maßnahme die zu übernehmenden Verbindlichkeiten in Höhe von prognostiziert 72 Mio. € von einem Haushalt getragen werden muss, der nicht der gegenwärtigen Haushaltshöhe entspricht. Inflationbedingt wird dieser ebenfalls höher ausfallen. Insofern würde eine Betrachtung des prognostizierten Ergebnisses im Lichte des heutigen Haushaltsvolumens zu kurz greifen.

Es ist ferner zu berücksichtigen, dass dem wirtschaftlichen Ergebnis eine Erhöhung des städtischen Anlagevermögens der technischen und sozialen Infrastruktur im erheblichen Maße gegenübersteht.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister



Der Oberbürgermeister

über
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die
AFD-Stadtverordnetenfraktion

18. Mai 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20. Mai 2021, Frage Nr. 2
gestellt durch den Stadtverordneten Roman Bausch, AfD Stadtverordnetenfraktion

Anfrage:

Mit der Verteilung Ihrer Fraktionszeitung in die Wiesbadener Haushalte Ende Januar 2021 hat die CDU-Fraktion die Empfehlungen der hessischen Revisionsämter zur Vermeidung verdeckter Parteienfinanzierung innerhalb der engeren Vorwahlzeit missachtet.

Ich frage den Magistrat:

1. Hat die CDU-Fraktion die Fraktionszeitung teilweise oder ganz aus Fraktionsmitteln bezahlt und falls ja, hat das Revisionsamt die CDU-Fraktion bereits zur Rückerstattung dieser Mittel an die Landeshauptstadt Wiesbaden aufgefordert oder wird das Revisionsamt dies noch tun?
2. Wie hoch ist der Betrag, den die CDU-Fraktion für die Fraktionszeitung aus Fraktionsmitteln bezahlt hat?
3. Wie hoch ist der Betrag, den das Revisionsamt in diesem Zusammenhang bei der CDU-Fraktion beanstandet hat oder beanstanden wird?
4. Bis wann muss die CDU-Fraktion den beanstandeten Betrag gegebenenfalls an die LHW zurückerstatten?

Die Anfrage beantwortet der Magistrat wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach den im Revisionsamt vorliegenden Informationen erfolgte die Finanzierung der Fraktionszeitung aus den städtischen Zuwendungsmitteln.

Sollte die Finanzierung aus Zuwendungsmitteln im Nachhinein als nicht zulässig bewertet werden, obliegt es zuständigkeitshalber nicht dem Revisionsamt in diesem Zusammenhang eine entsprechende Rückzahlung zu verlangen. Dies wäre durch den Magistrat ggf. i. V. m. dem Amt der Stadtverordnetenversammlung zu veranlassen.

Zu Frage 2:

Dem Revisionsamt ist bislang lediglich bekannt, dass die Publikation aus Zuwendungsmitteln der Fraktion bezahlt wurde.

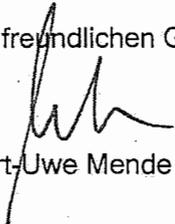
Zu Frage 3:

Inwieweit eine Auszahlung durch das Revisionsamt beanstandet werden wird, kann erst nach der abgeschlossenen Prüfung im Sinne der vorgenannten Beschlüsse und meines Prüfauftrages vom 22.04.2021 beantwortet werden.

Zu Frage 4:

Nach den aktuellen Empfehlungen des Hessischen Städtetages gemäß dem Rundschreiben RS 0308-2021 vom 14.04.2021 sind nicht zweckentsprechend verwendete Mittel fristunabhängig zu erstatten oder zu verrechnen. Aufgrund der Beschlussfassung über die Finanzierungsbestimmungen der LHW ist dort unter § 4 Abs. 1 geregelt, dass Mittel die nicht zweckentsprechend angewendet wurden, mit der Vorlage des jeweiligen Nachweises über die verwendeten Mittel zurückzuzahlen sind. Je nach Buchungsjahr wären diese Verwendungsnachweise jeweils bis zum April des Folgejahres vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

6. Mai 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.05.2021, Frage Nr. 3
gestellt durch die Stadtverordnete Monika Giesa (AfD)

Frage:

Im November 2018 wurde auf Initiative der AfD-Rathausfraktion die Einrichtung einer „Meldestelle gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ beschlossen. Einrichtung u. Betrieb der Stelle wurden der „Bildungsinitiative Spiegelbild“ anvertraut, der dazu im Doppelhaushalt 2020/21 eine Förderung von 102.600 €/108.000 € zugeteilt wurde. Laut eines Magistratsberichts vom 10.02.2021 ist für den Doppelhaushalt 22/23 eine Erhöhung dieser Förderung um 58.000 € pro Jahr beantragt; auch soll die sogenannte „Anlaufstelle Antisemitismus“ um eine „Beratungsstelle“ ergänzt werden, deren Kosten mit 85.000€/Jahr beziffert werden.

1. *In welcher Weise wird die Arbeit der „Anlaufstelle“ durch ihren Träger dokumentiert und vom Magistrat evaluiert?*
2. *Welchen Mehrwert erhofft sich der Magistrat von der Ergänzung der „Anlaufstelle“ um eine „Beratungsstelle“?*
3. *In welcher Weise trägt die „Anlaufstelle“ der ursprünglichen Idee einer Meldestelle Rechnung, auch Daten zur Erstellung eines Lagebildes zu erheben?*

Die Frage der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Die Arbeit der „Anlaufstelle Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ von „Spiegelbild - Politische Bildung aus Wiesbaden“ wird durch den Träger über geleistete Beratungs- und Begleitungsmaßnahmen in Erhebungsbögen erfasst und in Übersichtstabellen für regelmäßige Reflexionsgespräche mit der Integrationsabteilung des Amtes für Zuwanderung und Integration als zuständiger Fachabteilung aufbereitet. Diese Reflexionsgespräche sind Teil der Evaluation. Sie wird ergänzt um fachliche Einschätzungen sowohl des Trägers als auch des Amtes für Zuwanderung und Integration. Berücksichtigt werden darüber hinaus Rückmeldungen der Institutionen, die die Dienstleistungen in Anspruch nehmen und beraten werden. In den Reflexionsgesprächen wird auch gemeinsam überlegt,

ob es Anhaltspunkte gibt, die Dienstleistungen quantitativ und/oder qualitativ zu verändern und gegebenenfalls eine entsprechende Entscheidung getroffen. Die Reflexionsgespräche dienen der Steuerung während der im Fördervertrag vereinbarten Projektlaufzeit. Am Ende des Förderzeitraums wird vom Träger ein ausführlicher Sachbericht gemeinsam mit dem finanziellen Nachweis vorgelegt und ein Projektabschlussgespräch geführt. Ergänzend berichtet der Träger regelmäßig über den Projektfortschritt und die dabei gemachten Erfahrungen sowie über angestrebte zukünftige Entwicklungen in der Plattform Extremismus. Teilnehmer sind von Seiten der Stadt das Amt für Zuwanderung und Integration, das Sozialleistungs- und Jobcenter, das Amt für Soziale Arbeit, das Ordnungsamt sowie Vertreter der Kirchen, der Gewerkschaften, des Staatlichen Schulamtes, der Religionsgemeinschaften, der Migrationsberatungsdienste, weiterführender Schulen, der Polizei und des Verfassungsschutzes. Anregungen aus diesem Kreis fließen ebenfalls in die weitere Ausgestaltung des Angebotes ein.

Zu 2.

Das Angebot der „Anlaufstelle Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ ist präventiv angelegt und umfasst im Wesentlichen drei Schwerpunkte:

- Behörden, Organisationen und Schulen in Wiesbaden können sich über Antisemitismus, Rassismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und pauschalisierende Ablehnungskonstruktionen durch Spiegelbild beraten und unterstützen lassen. Dabei steht der Träger als Ansprechpartner bei Fragen zur Verfügung und kann auf Anfrage Organisationen und Institutionen, die anstreben Diskriminierung nachhaltig und/oder präventiv entgegenzuwirken, in ihrem weiteren Prozess begleiten.
- Spiegelbild kann auch beratend hinzugezogen werden, wenn es für eine Organisation, eine Schule oder eine Behörde erforderlich wird, auf einen aktuellen Fall von Antisemitismus oder gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu reagieren.
- Weiterhin bietet Spiegelbild Workshops und Fortbildungen zu den o. g. Themen an, die inhaltlich spezifisch auf die jeweilige Fragestellung der einzelnen Organisationen konzipiert werden.

Eine Beratungsstelle für Betroffene von Antisemitismus, Rassismus und Diskriminierung ist ein neuer, intervenierender Baustein der Bekämpfung von Diskriminierung sowie der Werbung für ein demokratisches und faires Miteinander in Wiesbaden. Eine solche Beratungsstelle schafft zudem Vertrauen in das gesellschaftliche Zusammenleben und bestärkt die betroffenen Personen darin, ihre Rechte auch auf juristischem Weg wahrzunehmen. In der Vergangenheit haben sich immer häufiger Angehörige und nahe Bezugspersonen von bereits radikalisierten (meist erwachsenen) Personen aus Wiesbaden an „Spiegelbild“ gewandt. Die Radikalisierung erfolgte hier vornehmlich im Zuge der auch in Wiesbaden erstarkten Querdenker- und Verschwörungserzählungsszene, die ebenfalls rassistische und antisemitische Einstellungen teilt. Die Angehörigen dieser Personen bitten nun um Beratung sowie um Coaching-Angebote zum Umgang mit der Situation. Außerdem wünschen sie sich deradikalisierend wirkende Interventionen für den privaten Alltag. Aus fachlicher Sicht ist es angebracht, dies nicht nur in einer Verweisberatung an hessenweit tätige Stellen umzusetzen, sondern ein lokales Wiesbadener Angebot bereit zu stellen. Spiegelbild ist aufgrund seiner umfassenden fachlichen Expertise und seiner lokalen und hessenweiten Vernetzung hierfür ein geeigneter Träger bei der Entwicklung eines entsprechenden individuellen Angebotes, das die Anlaufstelle für Organisationen und die damit verbundene präventive Arbeit ergänzt.

Zu 3.

Der von „Spiegelbild“ entwickelte Erhebungsbogen erfasst das Datum bzw. den Zeitraum der Erstanfrage, die anfragende Institution/Organisation, die Funktion der anfragenden Person, das Thema der Anfrage, das Thema der erfolgten Beratung/Maßnahme sowie den weiteren inhaltlichen Stand der Beratung und Begleitung. Auf Grundlage dieser Kategorien lässt sich aus fachlicher Sicht ein Lagebild erheben. Nachdem die Anlaufstelle im Februar 2019 ihre Arbeit aufgenommen hatte, wurden zunächst vermehrt Beratungen im Zusammenhang mit antisemitischen oder rassistischen Vorfällen geleistet. Mit Beginn und längerem Andauern der Covid-19-Pandemie stieg der Bedarf nach Angeboten über den Umgang mit Verschwörungserzählungen und den damit zusammenhängenden Radikalisierungsphänomenen in Wiesbaden stetig. Das dafür entwickelte Online-Seminar „Verschwörungsmythen während und mit Corona - Auch das noch!“ wird derzeit von pädagogischen Fachkräften stark nachgefragt.

Abschließend möchte ich festhalten, dass die Anlaufstelle für Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit nicht auf Initiative der AfD eingerichtet wurde, sondern auf Grundlage des Antrages von SPD, CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP vom 08.11.2018 aus dem der Beschluss 0491 folgte.



Verteiler

Dez. I, per Fax 3901

Amt 16, per Fax 3902

Dez. I/P, per Fax 3903

Dez. VI

33/3302



Dezernat I

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

27. April 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20. Mai 2021; Frage Nr. 4
gestellt durch den Stadtverordneten Ingo von Seemen (Die Linke - Stadtfraktion Wiesbaden)

Frage: Das Filmen von Demonstrierenden ist verboten. Trotzdem wurde bei einigen Demos in Wiesbaden die Kameraüberwachung nicht eingestellt. Darunter die Demos: „Moria brennt, evakuiert alle Lager“ am 9. September 2020 und die Spontanversammlung gegen Rassismus in der Polizei vor dem 1. Revier am 3. Februar 2021.

Ich frage den Magistrat:

1. Wieso ist eine zeitnahe Abschaltung der Kameraüberwachung nicht erfolgt?
2. Ist diese Verletzung der Grundrechte nur bei Demonstrationen mit linkem Hintergrund üblich oder wurde die Kameraüberwachung auch bei Demonstrationen aus der rechten und „Querdenker“-Szene nicht beendet?
3. Wurden Aufzeichnungen der Demonstrationen an Ermittlungsbehörden oder andere Behörden/Ämter weitergegeben?

Es wird auch um schriftliche Antwort gebeten.

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Bei den genannten Versammlungen handelte es sich um sog. Spontanversammlungen. „Spontan“ ist jede Versammlung, die auf einem plötzlichen Entschluss beruhend erfolgt und somit nicht bei der Versammlungsbehörde angemeldet wurde. Auf Grund der Impulsivität und Planlosigkeit einer Spontanversammlung ist es der Versammlungsbehörde nicht möglich, eine vorherige Abschaltung der Kameraüberwachung vorzunehmen.

Zu 2.

Eine Abschaltung der Videoüberwachung erfolgt bei allen angemeldeten Versammlungen, und zwar unabhängig von ihren Themen und Inhalten.

Zu 3.

Eine Weitergabe von Aufzeichnungen der Versammlungen ist nicht erfolgt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Müller', written in a cursive style.



Dezernat I

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

. Mai 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20. Mai 2021 nach § 48, Frage Nr. 5, gestellt durch die Stadtverordnete Brigitte Forßbohm (DIE LINKE).

Einhaltung von Hygieneregeln und Installation von Desinfektionsspendern

Von aufmerksamen Bürgerinnen und Bürger haben wir zur Einhaltung von Hygieneregeln folgenden Sachverhalt erfahren: Beim Fahrer*innenwechsel wird der Arbeitsplatz oft nicht desinfiziert. Des Weiteren haben wir erfahren, dass dem geäußerten Wunsch nach Desinfektionsspendern in Bussen seitens ESWE Verkehr gegenüber Vertreter*innen des Seniorenbeirats geäußert wurde, dass dies nicht vorgesehen ist.

Ich frage den Magistrat:

1. Hat der Magistrat Kenntnis, ob es häufig vorkommt, dass beim Fahrer*innenwechsel der Arbeitsplatz nicht desinfiziert wird?
Wenn ja, wie oft kommt dies vor?
2. Kann der Magistrat auf ESWE Verkehr einwirken, dass sich dies ändert - ggfs. durch Schulung und Sensibilisierung des Personals?
3. Sieht der Magistrat eine Möglichkeit, dem Wunsche von Nutzer*innen des ÖPNV in Wiesbaden nach Desinfektionsspendern in Bussen zu entsprechen?



Die Frage der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

zu 1.): Der Magistrat hat keine Kenntnis darüber ob, und falls ja wie oft, die Arbeitsplätze beim Fahrer*innenwechsel nicht desinfiziert werden.

zu 2): Die Fahrer*innen der ESWE Verkehr sind angehalten bei jedem Fahrer*innenwechsel ihren Arbeitsplatz zu reinigen. Dafür werden dem Fahrpersonal entsprechende Feuchttücher zur Verfügung gestellt. Eine umfangreiche Kontrolle der Einhaltung dieser Anweisung kann in der Praxis durch die ESWE Verkehr nicht gewährleistet werden.

zu 3): In den Eingangsbereichen der Busse kann kein Desinfektionsspender montiert werden, da es hierdurch beim Ein- und Ausstieg an hochfrequentierten Haltestellen durch die zusätzliche Verengung zu Fahrgastballungen kommen würde. Dies hätte erhebliche Einflüsse auf die Betriebsabwicklung und somit auch auf die Einhaltung des Fahrplans. In den Busgängen, die zwangsläufig Engstellen darstellen, würde die Nutzung vermutlich nur sehr gering ausfallen.

Eine gezielte Fahrzeuglüftung ist im städtischen Linienverkehr durch das häufige Öffnen der Türen gewährleistet. Durch die vorhandene Fahrzeuglüftung sowie das Öffnen der Türen an den Haltestellen wird die Aerosolkonzentration um bis zu 80 Prozent verringert. Unbeachtet ist dabei der zusätzliche, positive Einfluss der jeweils vorgeschriebenen Mund-Nasen-Bedeckungen, die von den Fahrgästen getragen werden müssen.

Wir möchten darüber hinaus auf eine Studie der Charité Research Organisation (CRO) verweisen, die zu dem Ergebnis kommt, dass die regelmäßige Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Vergleich zum Individualverkehr nicht mit einem höheren Risiko einer SARS-CoV-2-Infektion verbunden ist.

Alle Busse von ESWE Verkehr werden seit Beginn der Pandemie täglich sondergereinigt bzw. desinfiziert.



Der Oberbürgermeister

über
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die
AfD-Stadtverordnetenfraktion

20. Mai 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20. Mai 2021, Frage Nr. 6
gestellt durch den Stadtverordneten Denis Seldenreich, AfD Stadtverordnetenfraktion

Frage:

Kurz vor der Entscheidung über die Genehmigung der Zielabweichung für das Ostfeldprojekt in der Regionalversammlung Südhessen informierte die LHW die Presse mit einer Pressemitteilung vom 04.05.2021 darüber, dass laut US-Streitkräften die Verlegung der Sichtflugroute zum Jahreswechsel 2020/ 2021 erfolgt sei.

In diesem Zusammenhang frage ich den Magistrat:

1. Handelt es sich bei der neuen Sichtflugroute, die jetzt identisch sein soll mit der Instrumentenflugroute, um eine Zusage für eine dauerhafte Änderung?
2. Haben sich die US-Streitkräfte Ausnahmen offen gelassen und falls ja, welche sind dies?
3. Können die US-Streitkräfte im Prinzip jederzeit bei Bedarf von der neuen Sichtflugroute abweichen?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.)

Die Verlegung der Sichtflugroute auf die Instrumentenflugroute ist zum Jahreswechsel 2020/ 2021 erfolgt. Die Verlegung wurde bereits im Luftfahrthandbuch veröffentlicht. Aufgrund der Verlegung der Sichtflugroute wurde der neue Kontrollpunkt WILLY eingeführt. Der Kontrollpunkt WILLY ersetzt den Kontrollpunkt CYNTHIA. Die Verlagerung der Sichtflugrouten ist nicht zeitlich begrenzt, sondern bis auf weiteres festgelegt.

Zu 2.)

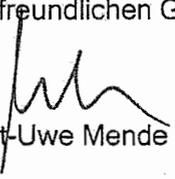
Dieser Punkt kann heute nicht beantwortet werden. Hier habe ich die US Army um eine Stellungnahme gebeten, diese liegt bis heute nicht vor.

Zu 3.)

Dieser Punkt kann heute ebenfalls nicht beantwortet werden. Auch hier steht die Stellungnahme der US Army noch aus.

Die Beantwortung der beiden offenen Fragepunkte reiche ich zu gegebener Zeit nach.

Mit freundlichen Grüßen


Gert-Uwe Mende